OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-606363/4/KHa/Heu

Datum: Linz, 22. Jänner 2024

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Haas über die Beschwerde des O S, X, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 6. November 2023, GZ: BHLL/923100063640/23, wegen Übertretungen der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird teilweise stattgegeben, das Straferkenntnis hinsichtlich Spruchpunkt 2. aufgehoben und das Strafverfahren in diesem Spruchpunkt 2. eingestellt.

Im Übrigen wird die Beschwerde mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, als im Spruch des bekämpften Straferkenntnisses bei Spruchpunkt 1. die verletzte Rechtsvorschrift „Straßenverkehrsordnung 1960“ mit „BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 122/2022“ ergänzt wird.

II. Die beschwerdeführende Partei hat hinsichtlich Spruchpunkt 1. einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 10 Euro zu leisten. Hinsichtlich Spruchpunkt 2. entfallen sämtliche Verfahrenskostenbeiträge.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 6. November 2023, GZ: BHLL/923100063640/23, wurden dem Beschwerdeführer zwei Verwaltungsübertretungen wie folgt vorgeworfen:

„1. Datum/Zeit: x, 20:30 Uhr
Ort: 4052 Ansfelden, Zufahrtsstraße zur den PKW/Bus Parkplätzen vor dem Hotel Rosenberger, Wien
Betroffenes Fahrzeug: Kennzeichen: X (A)
LKW, Kennzeichen: X (A)

Sie haben das deutlich sichtbar aufgestellte Verbotszeichen Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge nicht beachtet.

2. Datum/Zeit: x, 20:30 Uhr
Ort: 4052 Ansfelden, Zufahrtsstraße zur den PKW/Bus Parkplätzen vor dem Hotel Rosenberger, Wien
Betroffenes Fahrzeug: Kennzeichen: X (A)
LKW, Kennzeichen: X (A)

Sie haben auf der Autobahn außerhalb einer durch Hinweiszeichen gekennzeichneten Stelle gehalten.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 52 lit. a Z. 7a StVO
2. § 46 Abs. 4 lit. e Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 37/2019

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

	Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	Gemäß
1.	€ 50,00	0 Tage(n) 23 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 99 Abs. 3 lit. a Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2013
2.	€ 50,00	0 Tage(n) 23 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 99 Abs. 3 lit. a Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 154/2021“

Begründend führte die belangte Behörde aus, dass der dem Spruch zugrunde gelegte Sachverhalt aufgrund der Anzeige und der Beweisbilder als erwiesen anzusehen sei. Zur Strafbemessung sei mangels Angaben durch den Beschwerdeführer von einem monatlichen Einkommen von 1.800 Euro, keinem Vermögen und keinen Sorgepflichten ausgegangen worden. Strafmildernd sei die Unbescholtenheit und das Geständnis zu werten gewesen. Straferschwerende Gründe seien nicht vorgelegen.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die vom Beschwerdeführer eingebrachte rechtzeitige Beschwerde, in welcher im Wesentlichen vorgebracht wurde, dass jeder wisse, dass die zuständige Behörde keine ausreichenden Zahl an LKW-Parkplätzen auf dem Areal zu Verfügung gestellt habe. Der Beschwerdeführer sei „gezwungen“ gewesen, mit seinem Fahrzeug nach einem geeigneten Abstellplatz zu suchen, weshalb er den LKW kurzfristig abgestellt hätte. Kurze Zeit später habe er einen entsprechenden Abstellplatz gefunden und er sei zum LKW zurückgekehrt. Die Beweisfotos würden beweisen, dass er niemanden aufgehalten, gefährdet oder behindert habe.

I.3. Mit Schreiben vom 5. Dezember 2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verwaltungsakt der belangten Behörde sowie in die Beschwerdeschrift.

Eine öffentliche mündliche Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 1 VwGVG entfallen, da in der Beschwerde nur eine unrichtige rechtliche Beurteilung behauptet wird, der Sachverhalt auch vom Beschwerdeführer grundsätzlich nicht bestritten wurde und zudem keine Partei eine mündliche Verhandlung beantragt hat.

II. Es steht folgender entscheidungsrelevante S a c h v e r h a l t fest:

II.1. Der Beschwerdeführer lenkte am x gegen 20:30 Uhr das Sattellastkraftfahrzeug mit dem behördlichen Kennzeichen X (A) samt Aufleger mit dem behördlichen Kennzeichen X (A) in Ansfelden auf der Zufahrtsstraße des

Autobahnparkplatzes Süd der A1 zu den PKW/Bus-Parkplätzen nächst des Hotels Rosenberger und stellte anschließend diesen Lastkraftwagen im südwestlichen Bereich des dort befindlichen und ausschließlich für PKW vorgesehenen Parkplatzes entgegen der dort vorhandenen Bodenmarkierungen (§ 9 Abs. 7 StVO) ab.

Für die vom Beschwerdeführer befahrene Zufahrtsstraße ist ein Fahrverbot für LKW ohne Gewichtsbeschränkung mit der Zusatztafel „ausgenommen Zustelldienste“ verordnet und durch das Verbots- und Beschränkungszeichen „Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge“ (§ 52 lit. a Z7a StVO) samt Zusatztafel kundgemacht. Der PKW-Parkplatz ist durch entsprechende Hinweiszeichen (§ 53 Abs. 1 Z1b StVO) gekennzeichnet.

II.2. Im behördlichen Akt scheinen hinsichtlich des Beschwerdeführers keine verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen auf. Es ist von Unbescholtenheit auszugehen. Mangels Angaben durch den Beschwerdeführer ist für die Strafbemessung von einem monatlichen Nettoeinkommen von 1.800 Euro, keinem Vermögen und keinen Sorgepflichten auszugehen.

III. Beweiswürdigung

Die Sachverhaltsfeststellungen zur Tatzeit, dem Tatort, zur Lenkereigenschaft des Beschwerdeführers und zu den Verwaltungsübertretungen gründen auf der Anzeige der API Haid, dem Akteninhalt der belangten Behörde und den Angaben des Beschwerdeführers in seinen Stellungnahmen. Zusätzlich wurde der festgestellte Sachverhalt von den anzeigenden Polizeibeamten durch Fotoaufnahmen dokumentiert und ist zudem seitens des Beschwerdeführers grundsätzlich unbestritten geblieben. Der Sachverhalt konnte somit anhand der bereits vorliegenden Beweisergebnisse auch im Beschwerdeverfahren zweifelsfrei festgestellt werden.

IV. Anzuwendende Rechtsvorschriften:

Gemäß § 3 Bundesstraßengesetz 1971 gelten neben den unmittelbar dem Verkehr dienende Flächen wie Fahrbahnen u.a. auch Parkflächen als Bestandteile der Bundesstraße.

Gemäß § 9 Abs. 7 StVO 1960 haben die Lenker, wird die Aufstellung der Fahrzeuge zum Halten oder Parken durch Bodenmarkierungen geregelt, die Fahrzeuge dieser Regelung entsprechend aufzustellen. Hiebei sind nach Maßgabe des zur Verfügung stehenden Platzes mehrere einspurige Fahrzeuge in eine für mehrspurige Fahrzeuge bestimmte Fläche aufzustellen.

Gemäß § 46 Abs. 4 lit. e StVO 1960 ist auf Autobahnen verboten, außerhalb der durch Hinweiszeichen gekennzeichneten Stellen zu halten oder zu parken.
Das Vorschriftszeichen gemäß § 52 lit. a Z7a Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) zeigt an, dass ein Fahrverbot für Lastkraftwagen besteht.

Das Hinweiszeichen gemäß § 53 Abs. 1 lit. e StVO 1960 weist auf einen Parkplatz hin.

Nach § 99 Abs 3 lit. a StVO 1960 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist.

V. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

V.1. Zu Spruchpunkt 1. des angefochtenen Straferkenntnisses:

V.1.1. Zur objektiven Tatbestandsverwirklichung:

Auf Grundlage der Ergebnisse des Beweisverfahrens steht fest, dass der Beschwerdeführer das aufgestellte Vorschriftszeichen gemäß § 52 lit. a Z7a StVO 1960 („Fahrverbot für Lastkraftwagen“) missachtet und mit seinem LKW den gegenständlichen Straßenabschnitt befahren hat. Dies war insofern erforderlich, da der Beschwerdeführer ansonsten nicht den unter Spruchpunkt 2. behandelten Abstellort seines Fahrzeuges erreicht hätte. Das Befahren des verfahrensgegenständlich relevanten Straßenabschnitts, für den ein Fahrverbot für Lastkraftwagen verhängt wurde, durch den Beschwerdeführer mit seinem Lastkraftwagen steht somit unstrittig fest.

Damit hat der Beschwerdeführer die vorgeworfene Verwaltungsübertretung in objektiver Hinsicht zu vertreten.

V.1.2. Zur subjektiven Vorwerfbarkeit der objektiven Tatbestandsverwirklichung:

V.1.2.1. Zur subjektiven Vorwerfbarkeit ist auszuführen, dass gemäß § 5 Abs. 1 VStG zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt, soweit die Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Da die verfahrensgegenständliche Bestimmung über das Verschulden nicht anderes bestimmt, genügt nach § 5 Abs. 1 VStG zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten.

Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (sog. „Ungehorsamsdelikt“).

V.1.2.2. Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher die fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht (vgl. VwGH 23.11.1991, 88/17/0010, mwN).

Der Beschwerdeführer hat diesbezüglich jedoch keinerlei Umstände geltend gemacht, die geeignet wären, einen entsprechenden Entlastungsbeweis zu führen. Dieser hat somit nicht dargelegt, dass es ihm aus berücksichtigungswürdigen subjektiven Gründen nicht möglich gewesen wäre, das LKW-Fahrverbot einzuhalten. Die vom Beschwerdeführer ins Treffen geführte Parkplatznot als Rechtfertigung für sein Verhalten stellt aus subjektiver Sicht keinen berücksichtigungswürdigen subjektiven Grund dar, der aus subjektiver Sicht relevant wäre. Mangelndes Verschulden (§ 5 Abs. 2 VStG) konnte der Beschwerdeführer somit nicht glaubhaft machen.

Der Beschwerdeführer hat sein objektiv rechtswidriges Verhalten auch subjektiv zu verantworten.

V.1.3. Zur Strafbemessung:

V.1.3.1. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß Abs. 2 dieser Bestimmung sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Bei der Strafbemessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist.

Demgemäß obliegt es der Behörde in der Begründung des Bescheides die für die Ermessensausübung maßgeblichen Umstände und Erwägungen insoweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die Nachprüfung des Ermessensaktes auf eine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetzes erforderlich ist (VwSlg. 8134 A/1971).

V.1.3.2. Die anzuwendende Strafbestimmung des § 99 Abs. 3 lit. a StVO 1960 sieht eine Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit eine Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, vor.

Mangels Angaben durch den Beschwerdeführer ist für die Strafbemessung von einem monatlichen Nettoeinkommen von 1.800 Euro, keinem Vermögen und keinen Sorgepflichten auszugehen.

Dem Beschwerdeführer kommt der Milderungsgrund der bisherigen Unbescholtenheit zugute. Erschwerungsgründe sind im Verfahren nicht hervorgekommen.

V.1.3.3. Die Einhaltung des verordneten Fahrverbots dient einer geordneten Parkplatzbenützung, der Trennung des Schwerverkehrs von den anderen Straßenbenützern (Fußgänger, PKWs etc.) und damit der Sicherheit im Straßenverkehr, um die Gefahr für Leib und Leben der Verkehrsteilnehmer aber auch von Sachschäden hintanzuhalten.

Dieses strafrechtlich geschützte Rechtsgut ist somit als bedeutend zu qualifizieren, sodass bereits diese Voraussetzung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG (geringe Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes) nicht vorliegt. Der Unrechtsgehalt der Tat kann somit nicht als geringfügig angesehen werden, weshalb auch nicht von einem geringen Verschulden des Beschwerdeführers ausgegangen werden kann.

Das Vorgehen mittels Ermahnung gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 iVm § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG scheidet somit mangels Vorliegens der gesetzlich normierten Voraussetzungen aus.

V.1.3.4. Unter Berücksichtigung dieser aufgrund des Beweisverfahrens festgestellten Tatbestandsverwirklichung sowie im Hinblick auf den vorliegenden Milderungsgrund der Unbescholtenheit erachtet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich unter Berücksichtigung der (angenommenen) Einkommenssituation des Beschwerdeführers die von der belangten Behörde festgesetzte Strafhöhe, welche lediglich 6,8 % der gesetzlichen Höchststrafe beträgt, keinesfalls als überhöht, sondern vielmehr als tat- und schuldangemessen und in dieser festgesetzten Höhe auch als erforderlich, um aus spezialpräventiven Überlegungen den Beschwerdeführer von weiteren einschlägigen Tatbegehungen abzuhalten sowie ihn darauf hinzuweisen, dass die Beachtung und Einhaltung von Fahrverboten im Interesse der Verkehrssicherheit von Bedeutung ist. Auch

generalpräventiven Überlegungen wird durch die vorliegende Strafhöhe Rechnung getragen. Die belangte Behörde hat die Geldstrafe somit in ihrem gesetzlichen Ermessensspielraum rechtskonform festgesetzt.

Dem Beschwerdeführer ist die Bezahlung der Geldstrafe im verfügten Ausmaß - ohne Einschränkung seiner Lebensführung - jedenfalls zumutbar. Die verhängte Geldstrafe beträgt 6,8 % der möglichen Höchststrafe von 726 Euro, sodass sich für eine Strafherabsetzung kein Ansatz findet. Auch die Ersatzfreiheitsstrafe wurde verhältnismäßig festgesetzt.

V.1.4. Zur Kostenentscheidung:

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Dieser Betrag ist gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen.

Ausgehend von einer verhängten Geldstrafe von 50 Euro errechnet sich somit ein Kostenbeitrag für das Beschwerdeverfahren in der Höhe von 10 Euro.

V.2. Zu Spruchpunkt 2. des verfahrensgegenständlichen Straferkenntnisses:

V.2.1. Dem Beschwerdeführer wurde vorgeworfen, mit seinem LKW auf der Autobahn entgegen § 46 Abs. 4 lit. e StVO 1960 außerhalb einer durch Hinweiszeichen gekennzeichneten Stelle gehalten zu haben. Der gegenständliche Parkplatz ist iSd § 3 Bundesstraßengesetzes 1971 als Teil der Autobahn anzusehen.

Dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erscheint eine Subsumtion des inkriminierten Verhaltens des Beschwerdeführers unter § 46 Abs. 4 lit. e StVO 1960 als nicht geeignet:
Der Schutzzweck des Verbotstatbestandes des Haltens und Parkens außerhalb von gekennzeichneten Stellen auf einer Autobahn nach § 46 Abs. 4 lit. e StVO 1960 kann sich nach Beurteilung des Landesverwaltungsgerichts nicht auf Verkehrsflächen im Bereich einer Autobahnraststätte beziehen. Ähnlich wie der Schutzzweck des § 46 Abs. 3 StVO 1960 (Abstellen auf Pannenstreifen) ist auch der Zweck der Regelung des Abs. 4 leg. cit. die Hintanhaltung der Behinderung des Verkehrs und von Gefährdungen des von hohen Geschwindigkeiten gekennzeichneten Verkehrs auf einer Autobahn. Durch diese Bestimmung werden typische Verhaltensweisen, die erfahrungsgemäß infolge der auf Autobahnen üblichen hohen Fahrgeschwindigkeiten zur Gefahrenquelle werden können, untersagt (vgl. OGH 2 ob 329/98s und OGH 2 Ob 65/05f). Dass die Bestimmung des § 46 mit seinen Verboten in Abs. 1 und Abs. 4 auf Verkehrsflächen im Bereich

von Raststätten anzuwenden ist, kann aus plausiblen Gründen nicht Wille des Gesetzgebers gewesen sein. Bei anderer Ansicht wäre auch Fußgängerverkehr (Abs. 1) oder das Rückwärtsfahren (Abs. 4 lit. f) im Bereich von Raststätten auf Autobahnen verboten.
Das Verbot des § 46 Abs. 4 lit. e StVO zielt nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichts vielmehr auf Abstellmöglichkeiten im unmittelbaren Bereich einer Autobahn im engeren Sinn ab (siehe zur vergleichbaren Rechtsprechung LVwG Salzburg 3.9.2019, GZ: 405-4/2684/1/32-2019).

V.2.2. Zudem wurde, wie aus dem Beweisergebnis abzuleiten und auch durch die Beweisbilder belegt ist, der gegenständliche LKW vom Beschwerdeführer auf einem durch ein Hinweiszeichen (§ 53 Abs. 1 lit. e StVO 1960) ausgewiesenen (PKW) Parkplatz abgestellt. Schon aufgrund dieses vorhandenen Hinweiszeichens kann durch den Beschwerdeführer wohl nicht die Bestimmung des § 46 Abs. 4 lit. e StVO („außerhalb der durch Hinweiszeichen gekennzeichneten Stellen“) verletzt worden sein.

V.2.3. Im Ergebnis bedeutet dies, dass der Beschwerdeführer die ihm vorgeworfene Verwaltungsübertretung gemäß § 46 StVO 1960 nicht begangen hat, weshalb der Strafausspruch 2. des bekämpften Bescheides aufzuheben und das Strafverfahren diesbezüglich einzustellen war.

Die Frage, ob der Beschwerdeführer durch das Abstellen des LKW auf einem PKW-Parkplatz entgegen der Bodenmarkierungen den Tatbestand des § 99 Abs. 3 lit. a iVm § 9 Abs. 7 StVO 1960 verwirklicht hat, ist aufgrund der Formulierung des Tatvorwurfes im Spruch nicht Gegenstand des vorliegenden Verwaltungsstrafverfahrens und somit auch nicht verfahrensgegenständlich.

Es war deshalb spruchgemäß zu entscheiden.

V.2.4. Lediglich der Vollständigkeit halber wird noch auf die Bestimmung des § 44a lit. a VStG hingewiesen, wonach in einem Straferkenntnis der "Spruch" (§ 44 Abs. 1 Z. 6 leg.cit.) "die als erwiesen angenommene Tat" zu enthalten hat. Das heißt, dass die Tat im Spruch so eindeutig umschrieben sein muss, dass kein Zweifel darüber besteht, wofür der Täter bestraft worden ist. Der zitierten Rechtsvorschrift ist also insbesondere dann entsprochen, wenn im Spruch des Straferkenntnisses dem Beschuldigten die Tat in so konkretisierter Umschreibung vorgeworfen ist, dass er (im ordentlichen Verwaltungsstrafverfahren, gegebenenfalls auch in einem Wiederaufnahme-verfahren) in die Lage versetzt wird, auf den konkreten Tatvorwurf bezogene Beweise anzubieten, um eben diesen Tatvorwurf zu widerlegen, und der Spruch geeignet ist den Beschuldigten (Bestraften) rechtlich davor zu schützen, wegen desselben Verhaltens nochmals zur Verantwortung gezogen zu werden.

Aus Spruchpunkt 2. des angefochtenen Straferkenntnisses ist nicht ersichtlich, durch welche konkrete Handlung der Beschwerdeführer die angewandte Rechtsnorm übertreten hat, da der Spruch lediglich den Gesetzeswortlaut wiedergibt und keine Subsumtion zum Verhalten des Beschwerdeführers erfolgt ist.

V.2.5. Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben worden ist. Wegen der Einstellung des Strafverfahrens zu Spruchpunkt 2. des bekämpften Bescheides waren diesbezüglich keine Verfahrenskosten für das Beschwerdeverfahren vorzuschreiben. Damit entfällt auch der Beitrag zu den behördlichen Verfahrenskosten diesen Spruchpunkt betreffend.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei nicht zulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu Geschwindigkeitsüberschreitungen ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungs-gerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die ordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe für das Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Verfahrenshilfe für das Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine

Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen.

Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Zahlungsaufforderung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Zahlungsaufforderung zugesandt.

2. Bitte erachten Sie die Vorschreibung der belangten Behörde als hinfällig. Sie erhalten von der Behörde eine neue Vorschreibung.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Haas